

israelitischen Richtertum, sondern in der Institution des gallischen Verobreten, der in der Zeit Caesars bei den Haduern Führungsaufgaben im Gerichts- und Heerwesen wahrnahm. Dort findet sich auch das Verbot, das Stammesgebiet zu verlassen, das auch für Athanarich berichtet wird. In der Völkerwanderung ist das gotische Richtertum zugrundegegangen.

W.H.

Herwig Wolfram, *Gotische Studien II. Die terwingische Stammesverfassung und das Bibelgotische (I)*, *MIÖG* 83 (1975) S. 289—324. — Die gotische Bibelübersetzung des 4. Jh. läßt sich nur mit großer Vorsicht für die Verfassungsgeschichte der Goten in der Zeit vor ihrem Eindringen ins römische Reich auswerten, besonders wegen Wulfilas Übersetzungstechnik, Wort für Wort zu übersetzen und zahlreiche Lehnwörter oder -bildungen aus dem Griechischen zu übernehmen. Dennoch bleiben noch genügend Wörter übrig, aus denen die soziale Schichtung, die Siedlungsgewohnheiten und die politische Struktur erschlossen werden können: Dakien wurde im 4. Jh. vom Adel beherrscht, ein König fehlte. Mittelpunkt der adeligen Herrschaften bildete die *burgs* (Burg-Stadt), durch die die in Dörfern lebenden Gemeinfreien in starker Abhängigkeit gehalten wurden.

W.H.

Herwig Wolfram, *Gotische Studien III. Die terwingische Stammesverfassung und das Bibelgotische (II)*, *MIÖG* 84 (1976) S. 239—261, sucht nach Spuren des terwingisch-westgotischen Götterhimmels und kann zeigen, daß die griechisch-römischen Götternamen Jupiter und Ares-Mars autochthone Götter bezeichneten. Die terwingische Staatlichkeit und Kultur versteht der Vf. als „Synthese aus gotisch-sarmatischen und römischen Elementen“, die „die früheste Romanisierung eines Gotenvolkes darstellte“ (S. 261).

W.H.

Hans-Joachim Diesner, *Westgotische und langobardische Gefolgschaften und Untertanenverbände* (Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, philol.-histor. Klasse, Bd. 120, H. 2) Berlin 1978, Akademie-Verlag, 32 S. — Auf der Grundlage juristischer Quellen und prosopographischen Materials beschreibt D. die militärisch verwendbare Gefolgschaft als Kern des auch die Masse der abhängigen, überwiegend bäuerlichen Bevölkerung einschließenden Untertanenverbandes (die lateinischen *Termini* S. 4—6). Dabei betont er und belegt an exemplarischen Fällen die komplizierte soziale Struktur der Gefolgschaften, ihre rasch wechselnde Größe und das schwankende Verhältnis der Zentralgewalt zu ihnen, das aus ihrer ambivalenten Funktion resultiert: Einerseits konnte die Zentralgewalt nur mit Hilfe der *potentes* (die Grundlagen ihrer Macht S. 24—25) und ihres Anhanges in Friedenszeiten regieren, in Kriegszeiten ein größeres Heer zusammenbringen, andererseits machten die Gefolgschaften die Großen des Reiches relativ unabhängig und gaben ihnen die Möglichkeit, sich gegen das Königtum zu erheben. Die langobardische Entwicklung unterscheidet sich von der westgotischen vor allem durch den geringeren Umfang der langobardischen Gefolgschaften und ihre relativ häufigeren Rebellionen gegen die Könige.

Wolfgang Kirsch

Hermann Fröhlich, *Zur Herkunft der Langobarden*, *QFIAB* 55/56 (1976) S. 1—21. — Gestützt auf antike Autoren und die Stammesgeschichte vermutet der Vf., daß die Heimat der Langobarden nicht in Skandinavien, sondern am Mittelrhein zu suchen ist.

H.M.S.

Kirchengeschichte als Missionsgeschichte 2: Die Kirche des früheren Mittelalters. Erster Halbband, hg. v. Knut Schäferdiek, München 1978, Chr. Kaiser Verlag, 604 S., DM 75. — Dieses Gemeinschaftswerk von 13